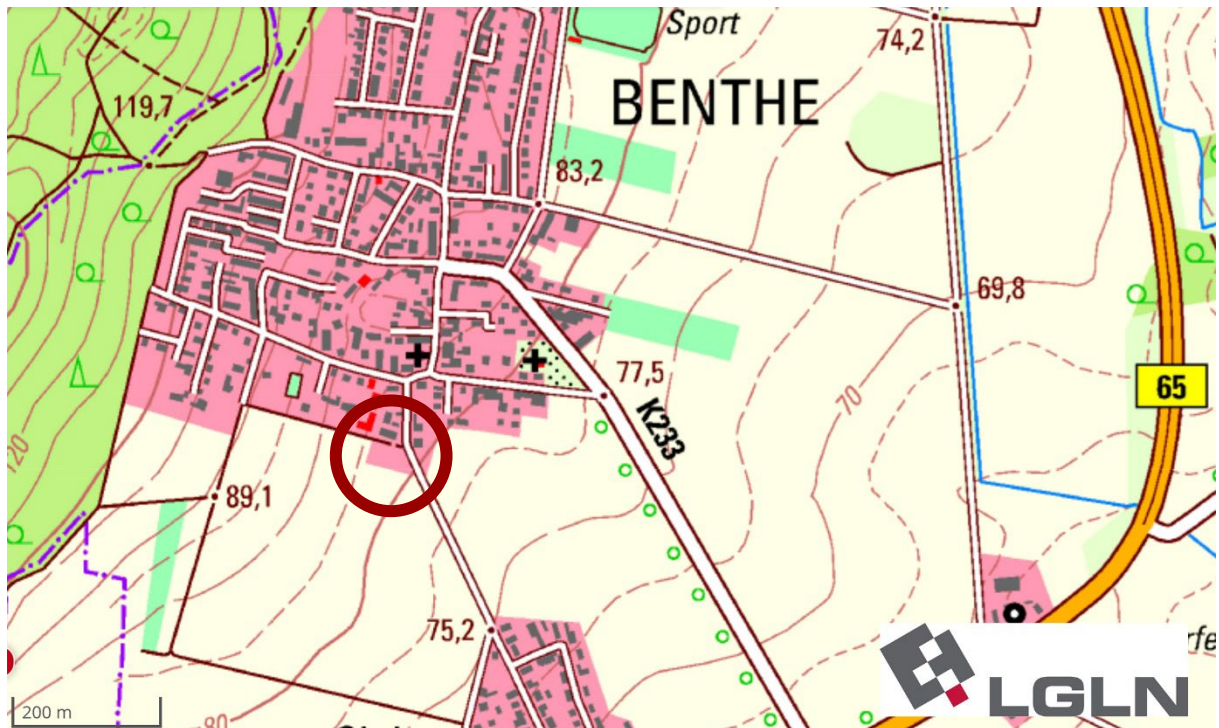


Region Hannover
Stadt Ronnenberg
Stadtteil Benthe

Flächennutzungsplanänderung
59. Änderung – „Feuerwehr-Benthe“

Plandarstellung
und Begründung mit Umweltbericht

ENTWURF



INHALT

I.	Zeichnerische Darstellungen vor/nach der 59. Änderung.....	Seite	1
II.	Präambel und Verfahrensvermerke	Seite	2
III.	Begründung mit Umweltbericht	Seite	6

Städtebauliche Planung

.. plan Hc ..
Stadt- und
Regionalplanung

Architekt ·· Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723 / 74 99 99 -9
Fax 05723 / 74 99 99 -8
Mail info@planhc.de
Internet www.planhc.de

Grünplanung

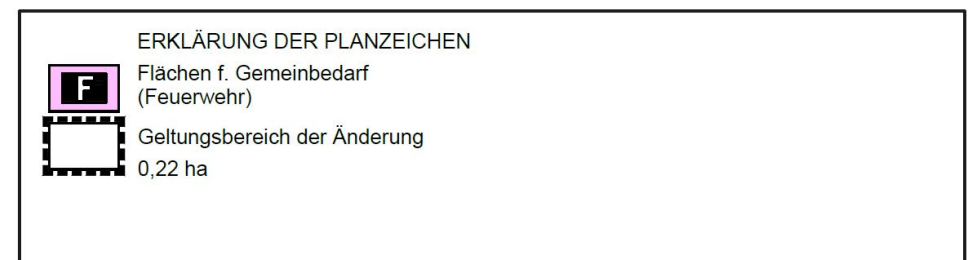
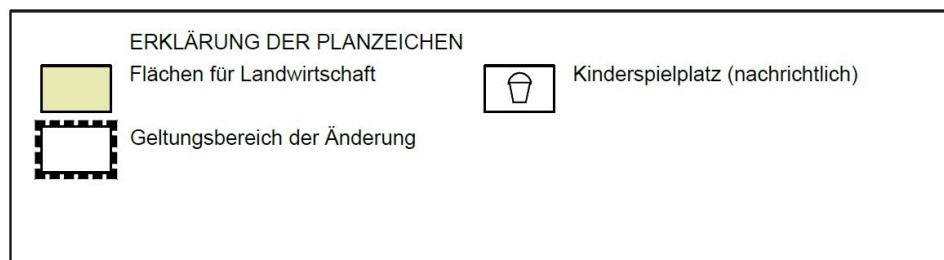
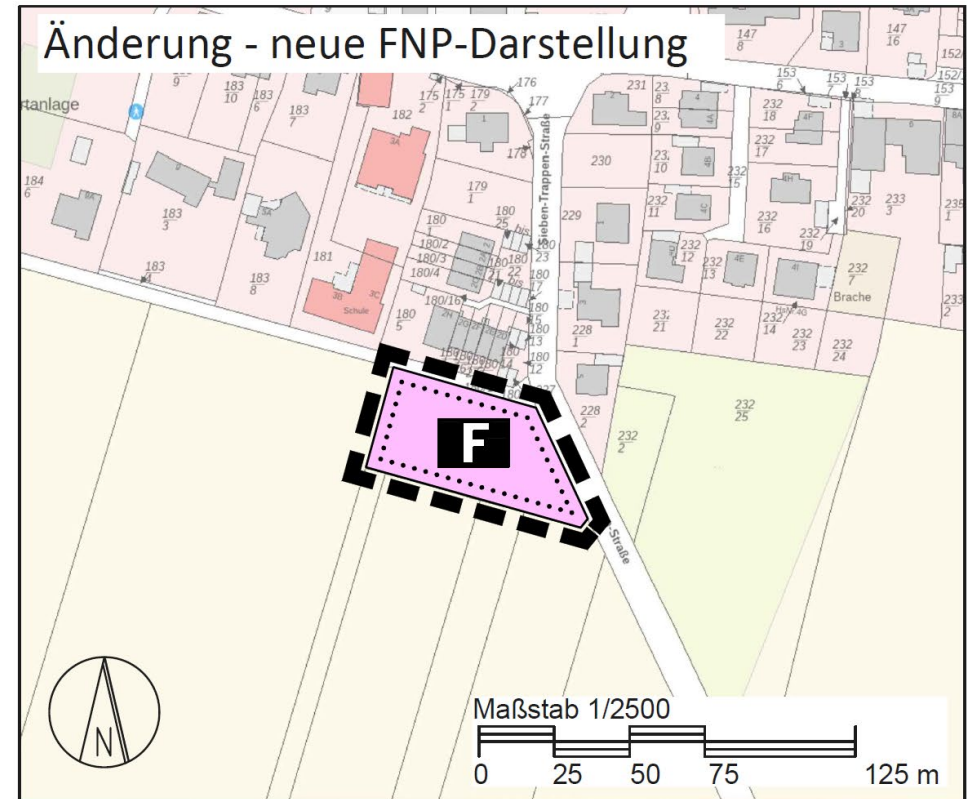
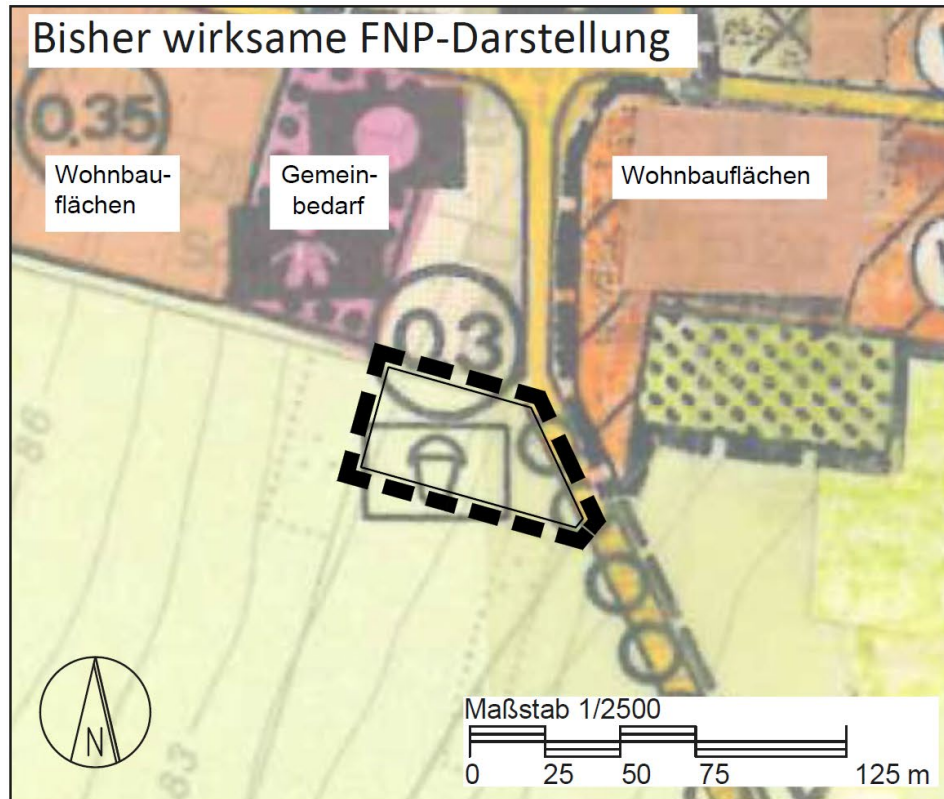


Büro Bohrer GbR.
Landschaftsarchitektur

Gehlhäuser 16 32469 Petershagen

Tel.: 05705 – 912404
kontakt@buero-bohrer.de

I. Plandarstellung



II. Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) – jeweils in der Fassung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses – hat der Rat der Stadt Ronnenberg diese 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ronnenberg, den

M. Kratzke
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
i.A.

Planunterlage

Kartengrundlage:

Amtliche Karte 1/5.000 (AK 5) Maßstab, Darstellung: 1/2.500 Stand: 2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2024 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt

II. Verfahrensvermerke

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung hat vom _____ bis zum _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
i.A.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
i.A.

Genehmigung

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung _____ vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den

II. Verfahrensvermerke

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Ronnenberg ist den in der Genehmigungsverfügung vom __.__.____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
i.A.

Bekanntmachung, Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt der Stadt Ronnenberg Nr. _____ bekannt gemacht worden.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am _____ wirksam geworden.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
i.A.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und
Mängel der Abwägung**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Ronnenberg, den

Bürgermeister
i.A.

II. Verfahrensvermerke

Planverfasser/Bearbeitung

Der Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Bad Nenndorf,

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
Architekt · Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf

RECHTSGRUNDLAGEN

In der jeweils aktuellen Fassung:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

III. Begründung mit Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	8
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung.....	8
2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand	8
3. Planungskonzept	9
4. Raumordnung und weitere Planungsebenen.....	9
4.1. Landes- und Regionale Raumordnung	9
4.2. Planungsvorgaben mit Umweltbezug	11
5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz	12
6. Planungsrelevante Belange.....	13
6.1. Erschließung	13
6.2. Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung.....	13
6.3. Emissionen	13
6.4. Boden, Geologie und Niederschlagswasser	14
6.5. Eingriffe in den Naturhaushalt	14
6.6. Artenschutz	14
7. Hinweise	15
7.1. Kampfmittel.....	15
7.2. Denkmalschutz	15
7.3. Altlasten und Altbergbau	15
UMWELTBERICHT	17
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	17
9. Planungsanlass und Aufgabenstellung	19
9.1. Aufgabenstellung	19
9.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	19
9.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“	20
9.3.1. Lage im Raum und Abgrenzung.....	20
9.4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden.....	21
10. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevante Umweltschutzziele	22
10.1. Fachgesetze und Normen	22

III. Begründung mit Umweltbericht

10.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	25
10.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm.....	25
10.2.2. Flächennutzungsplan.....	26
10.2.3. Landschaftsrahmenplan	26
10.2.4. Landschaftsplan.....	27
10.2.5. Klimaschutzaktionsprogramm der Stadt Ronnenberg.....	27
10.2.6. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete	27
11. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung.....	28
11.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt.....	28
11.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild	30
11.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	31
11.3.1. Tiere.....	31
11.3.2. Pflanzen und biologische Vielfalt	33
11.4. Fläche	35
11.5. Boden	36
11.6. Wasser.....	39
11.7. Luft, Klima	41
11.8. Kultur- und Sachgüter	42
11.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	43
11.10. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	43
11.11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	44
12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	44
13. Unfall bzw. Katastrophenfall.....	44
14. Zusätzliche Angaben.....	45
14.1. Verwendete technische Verfahren	45
14.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
14.3. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	46
15. Literatur und Quellen	47
VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG.....	51
16. Beteiligungsverfahren	51

III. Begründung mit Umweltbericht

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Für die Stadt Ronnenberg besteht der wirksame Flächennutzungsplan (FNP), der mit seiner Bekanntmachung im Jahr 1981 rechtswirksam wurde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg stellt die Fläche des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dar. Planungsrechtlich soll der neue Standort der Feuerwehr abgesichert werden. Als untergeordnete Funktion soll im Feuerwehrgebäude ggf. ein Hortraum für die benachbarte Grundschule eingerichtet werden.

Die alte Feuerwehr in der innerörtlichen Lage von Benthe genügt nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und lässt sich aufgrund der beengten Standortgegebenheiten auch nicht mehr am vorhandenen Standort ausbauen oder erweitern. Daher wird die ausgewählte Fläche am südlichen Ortsrand, westlich der Sieben-Trappen-Straße für den Neubau der örtlichen Feuerwehr in Anspruch genommen. Im Vorfeld der Planaufstellung wurden alternative Standorte für die Feuerwehr im Stadtteil Benthe geprüft, wobei eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben war.

In der aktuellen Planerstellung handelt es sich um eine Fläche für die Landwirtschaft, die jedoch durch einen Spielplatz und durch Grabeland in Anspruch genommen wird. Zur planungsrechtlichen Absicherung der verbindlichen Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“ der Stadt Ronnenberg für den Stadtteil Benthe aufgestellt. Mit der 59. Änderung des FNP wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

2. Lage, Räumlicher Geltungsbereich und Bestand

Benthe ist ein Stadtteil der Stadt Ronnenberg und befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Kernstadt Ronnenberg.

Das Plangebiet befindet sich im Süden am Rande der Ortslage Benthe, im Bereich der Stadtstraße Sieben-Trappen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,22 ha der Flur 2 in der Gemarkung Benthe.

Der Standort der geplanten Feuerwehr wird derzeit als öffentlicher Spielplatz mit einer Größe von 1100 m² und einer etwa gleichgroßen Teilfläche für vier Privatgärten genutzt. Neben den Spielgeräten ist der heutige Spielplatz mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Die Privatgärten weisen eine niedrigere Bepflanzung auf und sind an der Südgrenze durch kleinere Hütten begrenzt. An den Geltungsbereich grenzen nach Süden und Westen Ackerflächen an. Im Norden befindet sich die Ortslage mit Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen (Schulstandort).

III. Begründung mit Umweltbericht

3. Planungskonzept

Als Planungskonzept liegt ein erster Entwurf für den Hochbau vor, der von einem Konzept für die Bedarfe hinsichtlich der Pkw-Stellplätze, der An- und Abfahrtswege sowie potentieller Flächeneinsparpotenziale begleitet wird. Der Hochbauentwurf wird als Grundlage genommen, um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für seine Realisierung herzustellen. Das Konzept verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Standort mit bedarfsgerechten Ansprüchen für die geplante Feuerwehr
- gute Lage am Ortsrand für die Einsatzerfordernisse
- Erschließung über bestehende Verkehrsflächen
- Minimierung von Kreuzungsbereichen bei der Erschließung (An- und Abfahrten)
- Nutzungskonzept der Bebauung nach örtlichem Bedarf und rechtlichen sowie technischen Anforderungen
- flächenoptimiertes Bauen in ebenerdiger Bauweise, Barrierefreiheit
- Einbindung in die Ortsrandlage durch grünordnerischen Maßnahmen, auch unter beengten Grundstücksgegebenheiten
- gestalterische Attraktivität durch dörflich-ortsangemessene Gestaltung

4. Raumordnung und weitere Planungsebenen

4.1. Landes- und Regionale Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Landesraumordnung (LROP)

Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht worden.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP hat die Stadt Ronnenberg mit ihrem Stadtteil Benthe keine zentralörtliche Bedeutung.

Nachfolgende Grundsätze und Ziele werden bei der Bewertung der Flächenentwicklung für die örtliche Infrastruktur (Feuerwehr) berücksichtigt:

Kapitel 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Grundsatz 01: - Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

III. Begründung mit Umweltbericht

Grundsatz 03: - Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

Kapitel 3.1.1 - Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsatz 04: - Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Kapitel 3.1.2 - Natur und Landschaft

Grundsatz 05: - Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden.

Regionale Raumordnung (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2016) der Region Hannover ist am 10.08.2017 in Kraft getreten und bildet die Grundlage für die räumliche und strukturelle Entwicklung der Region.

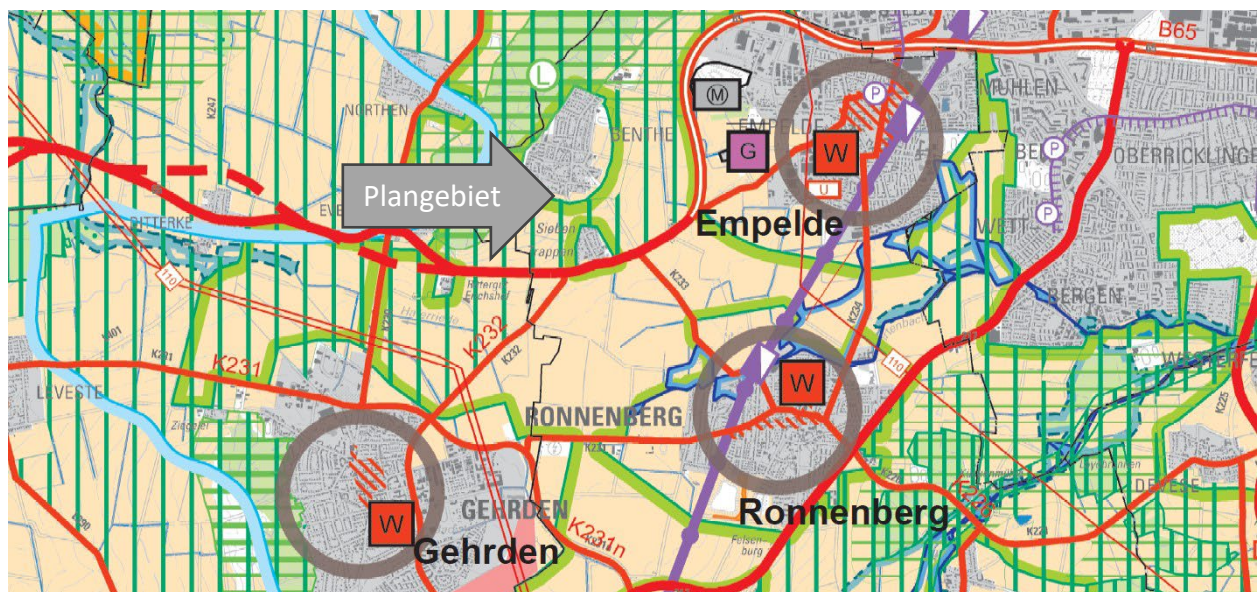


Abb. 1 Darstellung im RROP 2016 (eigene Ergänzung, Hinweispeil), im Original Maßstab 1 : 50.000

III. Begründung mit Umweltbericht

Im zeichnerischen Teil vom RROP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Der Stadtteil Benthe der Stadt Ronnenberg liegt vor den Toren des Oberzentrum Hannover. Die nächstgelegenen Grundzentren sind die Stadt Gehrden sowie die Stadtteile Ronnenberg und Empelde in jeweils 2-3 km Entfernung. Die südlich der Ortslage angrenzenden Ackerflächen sind als Vorranggebiet mit Freiraumfunktionen und als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Die Bundesstraße (B 65) in knapp 1 km Entfernung, bildet die nächstgelegene Straße von regionaler Bedeutung.

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Im vorliegenden Fall wird keine Ackerfläche in Anspruch genommen. Damit wird gewährleistet, dass der geplante Eingriff in den Boden ohne eine weitere Inanspruchnahme von benachbarten wertvollen Bodenflächen durchgeführt werden kann, die sich durch ihr hohes, natürliches Ertragspotenzial auszeichnen.

Neben der rein infrastrukturellen Aufgabe der Feuerwehr zur Sicherung der Bevölkerung zum Brand- und Katastrophenschutz, übernimmt die Feuerwehr als Institution auch eine gewichtige gesellschaftliche Funktion in den Stadtteilen. Mit der sozialen und gesellschaftlichen Funktion des Neubaus soll in der Feuerwehr ggf. ein ergänzender Gruppenraum als Hort für Kinder ermöglicht werden. Gegenüber der Feuerwehr behält die Nutzung als Hort eine untergeordnete Bedeutung.

Mit dem Neubau geht das Erfordernis einher, einen geeigneten Standort in Benthe zu finden. Nach Prüfung verschiedener Standorte in Benthe erscheint der südliche Ortsrand besonders geeignet, da er sich unweit des alten Standortes in gut erreichbarer Nähe zur Ortsmitte befindet und bereits die Vorteile einer geeigneten Erschließung über die Stadtstraße Sieben-Trappen mit sich bringt.

Nachteilig wirkt sich am vorhandenen Standort der Wegfall der Spielplatzfläche und des Grabelandes aus. Mit der bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Grundstücksflächen werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu vermindern. Ein Ausgleich der Eingriffe erfolgt aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Flächen am geplanten Feuerwehrstandort durch eine externe Kompensation.

Im Ergebnis ergibt sich, dass die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung mit der regionalen Raumordnung weitgehend in Einklang gebracht werden kann.

4.2. Planungsvorgaben mit Umweltbezug

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2013) ist ein gutachterlicher Fachplan des Naturschutzes, den die Naturschutzbehörde der Region Hannover für ihr Gebiet im übertragenen Wirkungskreis aufstellt und fortschreibt.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt die Ziele und die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden und Wasser sowie Klima und Luft im Maßstab 1:50.000 dar.

III. Begründung mit Umweltbericht

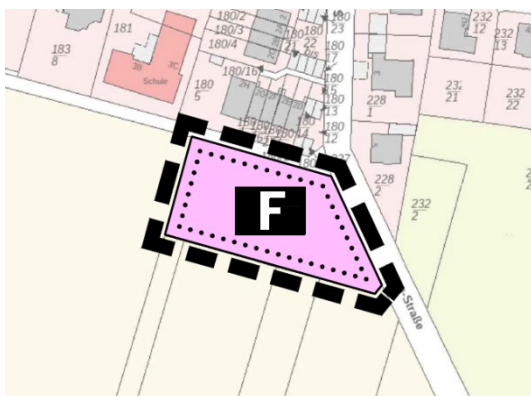
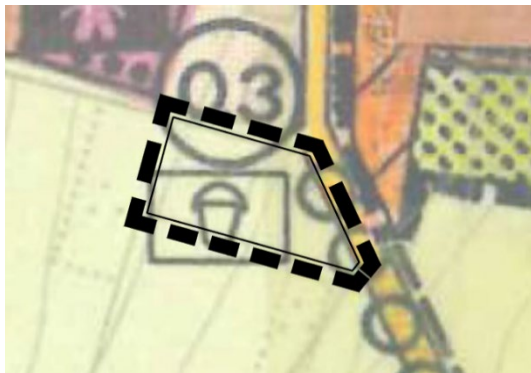
Ein Landschaftsplan der Stadt Ronnenberg liegt nicht vor. Stattdessen ist ein Aktionsplan Natur und Landschaft vorhanden, der im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) erstellt wurde.

Die Inhalte aus dem Zielkonzept der LRP und aus dem Aktionsplan Natur und Landschaft werden im Umweltbericht näher erläutert und dargestellt sowie im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung - soweit möglich - berücksichtigt.

Die Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Planungsvorgaben stehen dem Feuerwehrstandort in Benthe nicht grundsätzlich entgegen.

5. Änderung im Flächennutzungsplan, Flächenbilanz

Bezeichnung und Lage:



59. Änderung FNP

Neuer Standort der Feuerwehr Benthe am südlichen Ortsrand im Stadtteil Benthe

Bestand:

Flurstück 223: örtlicher Spielplatz mit Baum- und Strauchbesatz

Flurstück 222: Grabeland mit Lauben

Bisherige Darstellung:

Im wirksamen FNP ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche mit der überlagerten Darstellung für einen Spielplatz dargestellt. In der großräumigen Darstellung unterliegt die Fläche der Kennzeichnung als „Unterirdische Lagerstätte (Salz)“. Ebenso besteht die Darstellung einer „Haupt-Fuß-/Radwegverbindung“ im Straßenverlauf Sieben Trappen.

Änderung, neue Darstellung:

Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.

In untergeordnetem Umfang dürfen „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ (ohne Signatur) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB eingerichtet werden.

→ zzgl. Ergänzender Hinweis

III. Begründung mit Umweltbericht

Ergänzender Hinweis: Die großräumige Darstellung der „Unterirdischen Lagerstätte (Salz)“ sowie die Darstellung der „Haupt-Fuß-/Radwegverbindung“ im Straßenverlauf Sieben Trappen bleiben erhalten und sind von der 59. Änderung nicht betroffen.

Flächenbilanz

Geltungsbereich:		0,22 ha
Darstellungen im wirksamen FNP:	Fläche für die Landwirtschaft	0,22 ha
Darstellungen nach Änderung:	Fläche für Gemeinbedarf (F)	0,22 ha

6. Planungsrelevante Belange

6.1. Erschließung

Die Erreichbarkeit und Erschließung des Feuerwehrstandortes ist über die Stadtstraße (Sieben-Trappen-Straße) sichergestellt. Hier ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Anbindung der Feuerwehrezufahrt bzw. der Zufahrt für die Pkw Stellplätze.

6.2. Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung

Die leitungsgebundene Infrastruktur mit der Ver- und Entsorgung (Wasser/Abwasser) ist in der Sieben-Trappen-Straße vorhanden und damit sichergestellt.

Die Abfallbeseitigung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha) ist über die Erschließungsstraße sichergestellt.

Mit Blick auf die Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist mit einer erheblichen Versiegelung auf dem Grundstück zu rechnen. Das anfallende Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit teilweise auf dem Grundstück zurückgehalten werden, bevor es in das örtliche Kanalsystem eingeleitet wird. Weitere Regelungen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

6.3. Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in der unmittelbar angrenzenden Nachbarschaft sind keine emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Der Feuerwehrstandort, einschließlich der notwendigen Stellplätze verursacht Lärmemissionen, die im Rahmen einer entsprechenden schalltechnischen Untersuchung bewertet werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verarbeitet und geregelt.

III. Begründung mit Umweltbericht

6.4. Boden, Geologie und Niederschlagswasser

Die Böden im Plangebiet werden gemäß dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver) dem Bodentyp „Mittlere Braunerde“ zugeordnet. Weitergehende Informationen enthält der Umweltbericht in Kapitel 11.5. Boden

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Schreiben vom 08.07.2025 den nachfolgenden Hinweis zum Baugrund:

Der Standort liegt im Bereich der Salzstockhochlage Benthe mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher 3 Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfüllter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.

Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Der anstehende Boden aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden oder Mittelterrassenkiesen lässt im Regelfall eine vergleichsweise geringe Versickerungsfähigkeit erwarten. Aussagen zur Regenwasserbewirtschaftung (Regenwasserrückhaltung und Beschränkung der Abflussmenge bei Einleitung in ein Gewässer) enthält die verbindliche Bauleitplanung.

6.5. Eingriffe in den Naturhaushalt

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Umweltbericht dargelegt. Die Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

6.6. Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde ein

III. Begründung mit Umweltbericht

artenschutzfachlicher Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Umweltbericht der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

7. Hinweise

7.1. Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, empfiehlt regelmäßig die Auswertung der Luftbilder, um den allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel zu untersuchen. Die Auswertung der Luftbilder ist bereits erfolgt. Der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel hat sich nicht bestätigt. Somit besteht kein weiterer Handlungsbedarf zur Untersuchung der Fläche.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

7.2. Denkmalschutz

Auf die archäologische Denkmalpflege wird ausführlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) weist mit Schreiben vom 02.07.2025 darauf hin, dass gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch eine Reihe archäologischer Fundstellen überliefert, sodass mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde zu rechnen ist.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodendenkmäler gefunden werden, so sind diese gemäß § 14 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) der Denkmalschutzbehörde der Stadt Ronnenberg unverzüglich anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

7.3. Altlasten und Altbergbau

Erkenntnisse über Altlasten im Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen aktuell nicht vor.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist auf zwei Strecken des stillgelegten Kaliwerks Ronnenberg hin. Das Werk gilt als abschließend verwahrt. Aufgrund des Verwahrungszustands, der großen Tiefenlage und des geringen Durchbauungsgrades kann

III. Begründung mit Umweltbericht

nach allgemeiner Erfahrung davon ausgegangen werden, dass schädlich Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf das Plangebiet nicht mehr zu erwarten sind.

III. Begründung mit Umweltbericht

UMWELTBERICHT

Für das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) notwendig. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dargestellt.

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden.

Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Als wesentliche Grundlage für die Bearbeitung erfolgte in 2024 eine Biotoptypenerfassung im Gelände auf Basis einer Luftbildauswertung. Für die Ermittlung und Bewertung der faunistischen Lebensraumfunktionen sowie für die der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden im Frühjahr/Sommer 2024 faunistische Erfassungen für Brutvögel, Fledermäuse und Feldhamster durchgeführt.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Da das Gebäude der Feuerwehr Benthe am bisherigen Standort den aktuellen Anforderungen an ein modernes Feuerwehrgerätehaus nicht mehr erfüllen kann, wird ein Neubau erforderlich. Als besonders geeignet wurde ein Standort am südlichen Ortsrand von Benthe an der Sieben-Trappen-Straße ermittelt, da dieser für die Feuerwehrleute gut zu erreichen ist, die Einsatzgebiete schnell angefahren werden können und die Fläche verfügbar ist.

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Benthe geschaffen werden.

Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter voraussichtlich vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen kann über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme des Änderungsbereichs kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die aufgrund ihrer hohen, natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders wertvoll sind.
- Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Tötung von Brutvögeln oder Fledermäusen über geeignete Maßnahmen vermieden werden kann

III. Begründung mit Umweltbericht

(Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung). Durch eine insektenfreundliche Beleuchtung im Plangebiet können Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermausarten vermieden werden. Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion eines vorhabenbedingt betroffenen Feldlerchen-Reviere (Kulissenwirkung) und betroffener potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Erhöhung der Habitatkapazität der Ackerflur für ein Feldlerchen-Brutpaar durch Bewirtschaftung einer Ackerfläche als Brache, Errichtung von Ersatzhabitaten für Fledermäuse, z.B. Fledermaus-„Rakete“). Bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, fledermausfreundliche Beleuchtung, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und für potenziell betroffene Fledermausarten ist das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht zu befürchten.

- Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, bewertet und ausgeglichen werden.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderungen wäre ein Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich und die Ortsfeuerwehr kann zukünftig ihre Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung in Bezug auf die Überwachung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren dargestellt.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung beurteilt die durch die Änderung ermöglichten Umweltauswirkungen wie folgt¹:

- Die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung und Landschaft; Landschaftsbild, Erholung als erheblich einzustufen.

¹ Zur Einstufung der Erheblichkeit (vgl. auch Tab. 1):

sehr erheblich = Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.

erheblich = Beeinträchtigungen sind vorhanden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist möglich.

weniger erheblich = Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Rasche Kompensation ist möglich

nicht erheblich = Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. zu vernachlässigen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

nicht relevant = Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

III. Begründung mit Umweltbericht

- Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe sowie Klima/Luft und Klimawandel werden als weniger erheblich eingestuft.
- Für die Schutzgüter Fläche und Wasser werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
- Erhebliche kumulative Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine sehr erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

9. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Da das bisherige Feuerwehrhaus der Ortschaft Benthe nicht mehr die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und am jetzigen Standort eine entsprechende Erweiterung nicht möglich ist, soll ein Neubau am südlichen Ortsrand errichtet werden.

Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Feuerwehr“ erfolgt im Parallelverfahren.

9.1. Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Die wesentlichen Inhaltspunkte ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ein Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

9.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt unter Verwendung der in Kapitel 10.1 genannten Umweltschutzziele, die in übergeordneten Fachgesetzen, Fachplänen und Fachnormen dargelegt sind.

Am 27.04.2024 wurde eine Begehung des Plangebiets zur Erfassung der Nutzungs- und Biotoptypen durchgeführt. Weitere, in 2024 durchgeführte Untersuchungen sind:

- Erfassung der Avifauna (Brutvögel)
- Erfassung Feldhamster

III. Begründung mit Umweltbericht

- Erfassung der Eignung für Fledermäuse (Potenzialanalyse)
- Erfassung bestehender Vorbelastungen der Umwelt im räumlichen Geltungsbereich und seinem näheren Umfeld.

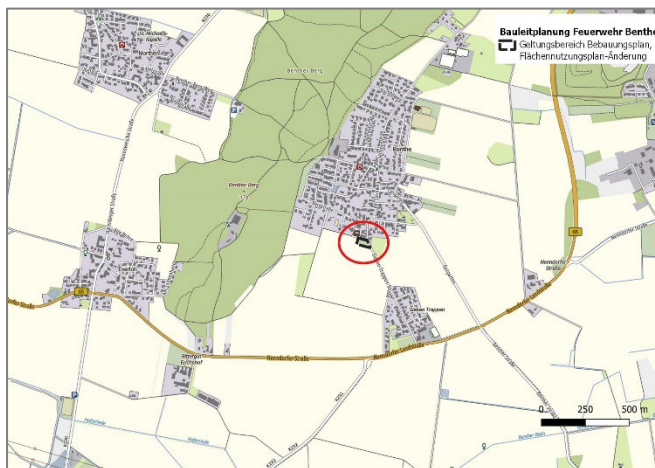
Die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ mit der Einteilung in folgende Stufen:

Tab. 1 Erläuterung der Einteilung in Erheblichkeitsstufen

Stufe	Beschreibung
sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
erheblich	Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur in relativ geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind sehr gering bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.
nicht relevant	Es sind keine Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut zu erwarten.

9.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“

9.3.1. Lage im Raum und Abgrenzung



Der Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 der Stadt Ronnenberg für die Neuerrichtung der Feuerwehr Benthe. Er grenzt im Norden an den Ortsrand von Benthe, im Osten an die Sieben-Trappen-Straße und im Süden und Westen an landwirtschaftliche Flächen.

Abb. 2 Lage des Plangebietes im Raum (Kartengrundlage: © Bundesamt f. Kartographie und Geodäsie: webatlas)

III. Begründung mit Umweltbericht



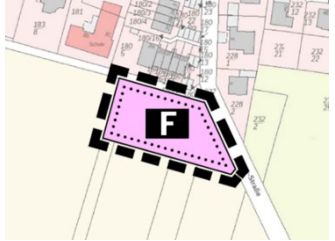
9.4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und Bedarf an Grund und Boden

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für Landwirtschaft“ dar, sowie nachrichtlich einen Kinderspielplatz.

Die vorgesehene Änderung stellt in dem Bereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dar.

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 0,22 ha. Die Flächennutzungsbilanz der 59. Flächennutzungsplanänderung stellt sich wie folgt dar:

Tab. 2 Aktuelle Flächennutzung und Flächennutzungsbilanz des FNP-Änderungsbereichs

Aktuelle Flächennutzung	Bestand FNP		Planung FNP	
 <p data-bbox="217 1144 571 1205">Kartengrundlage: @ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: basemap.de Web Raster Grau, Luftbild: @ google maps</p>				
<p data-bbox="217 1218 528 1406">Kinderspielplatz mit Baumbestand und randlicher Eingrünung im östlichen Teil (Flst. 222) Grabeland im westlichen Teil (Flst. 223)</p>	Darstellung im Änderungsbereich (Quelle: PlanHc, Stand: 06.05.2024)			
	Fläche für die Landwirtschaft	0,22 ha	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (F) (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)	0,22 ha

III. Begründung mit Umweltbericht

10. In Fachgesetzen und Fachplänen dargelegte, für den Plan relevante Umweltschutzziele

10.1. Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze und durch weitere, eingeführte Normen werden allgemeine Vorgaben und Ziele für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgegeben. Diese sind bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Tab. 3 Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, menschliche Gesundheit	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	<i>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden
	<i>TA-Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen GIRL (Geruchsimmisions-Richtlinie)</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt	<i>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</i>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Tötung von Tieren streng geschützter Arten, Verbot ihrer Störung, Verbot der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gem. § 44 BNatSchG.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz; Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)</i>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
	<i>Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie)Richtlinie)</i>	Ziel der FFH-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft

III. Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.
Fläche	<i>BNatSchG</i> <i>BauGB</i> <i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2016</i>	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a (3), (4) BauGB : Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bundesweit auf weniger als 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu reduzieren.
Boden	<i>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</i> <i>Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)</i> <i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i> <i>DIN 18300 (Erdarbeiten)</i> <i>DIN 18915 (Bodenarbeiten)</i> <i>DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)</i>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 NBodSchG). Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
	<i>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV (n.F.) 2023)</i>	Die Verordnung regelt die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens i.S. des § 1 BBodSchG unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse, z.B. mit Regelungen zum Auf- und Einbringen von Mineralien oder mit Regelungen zum physikalischen Bodenschutz, zur bodenkundlichen Baubegleitung und zur Gefahrenabwehr bei Erosion und Wind.
	<i>Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz)</i>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009</i> <i>Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010</i> <i>Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften; dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes (bzw. Potenzials) vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand (bzw. Potenzial) erhalten bleibt bzw. erreicht wird (§ 27 WHG). Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	<i>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie)</i>	Ziel ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Oberflächenwasserkörper bis 2027
Luft Klima	<i>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

III. Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<i>TA-Luft</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. Nutzung Erneuerbarer Energien), als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)</i>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
Landschaft	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i> <i>Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<i>Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)</i>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

10.2. Planungsrechtliche Grundlagen: Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

10.2.1. Regionales Raumordnungsprogramm

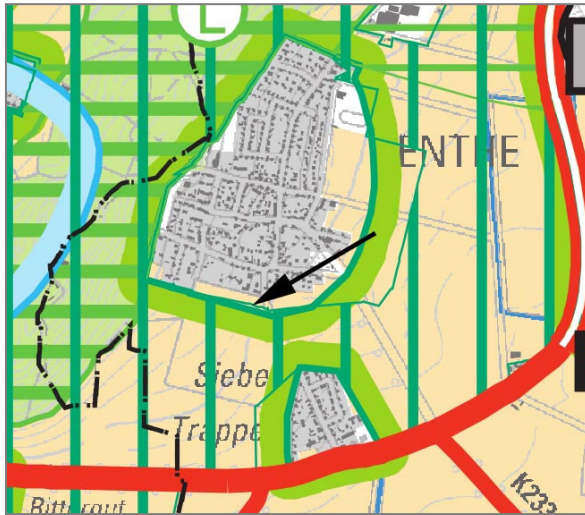


Abb. 3 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2016) im Raum Ronnenberg / Benthe, eigene Ergänzung Hinweisfeil)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Der direkt südlich angrenzende Raum ist darüber hinaus auch als Vorranggebiet Freiraumfunktion sowie als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt.

Mit dem „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ wird ein zusammenhängendes, regional bedeutsames Freiraumsystem gesichert. Planerische Zielsetzungen sind u.a. die Sicherung und Entwicklung der Erlebnis- und Erholungsfunktion als „weichem Standortfaktor“ sowie die Entwicklung einer landschaftlichen Einbindung am Siedlungsrand (RROP, Begründung, S. 106f). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumnutzung vereinbar sein (Einzelfallentscheidung, RROP S.31).

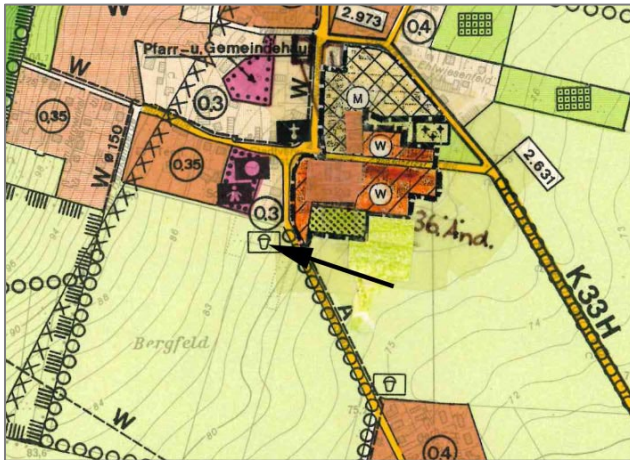
In dem Vorranggebiet Freiraumfunktion sollen Maßnahmen der Naherholung oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege das Gebiet aufwerten (Suchraum für Kompensationsmaßnahmen). Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und der örtlichen Landschaftsplanung soll eine landschaftliche Einbindung von Siedlungsändern besonders berücksichtigt werden (RROP S. 32).

Die Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ erfolgte aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der damit verbundenen Bedeutung für die Leitungsfähigkeit des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild sowie für die Erholung.

Im Wesentlichen handelt es sich um das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. In bestimmten, nicht näher definierten Bereichen erfüllt dieses Vorbehaltsgebiet die Funktion als Habitatkorridor zur Vernetzung von Kerngebieten des landesweiten Biotopverbunds.

III. Begründung mit Umweltbericht

10.2.2. Flächennutzungsplan



Im wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Ronnenberg ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Überlagernd ist ein Spielplatz eingetragen.

Abb. 4 Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg im Raum Benthe (Ausschnitt, Ergänzung Geltungsbereich)

10.2.3. Landschaftsrahmenplan

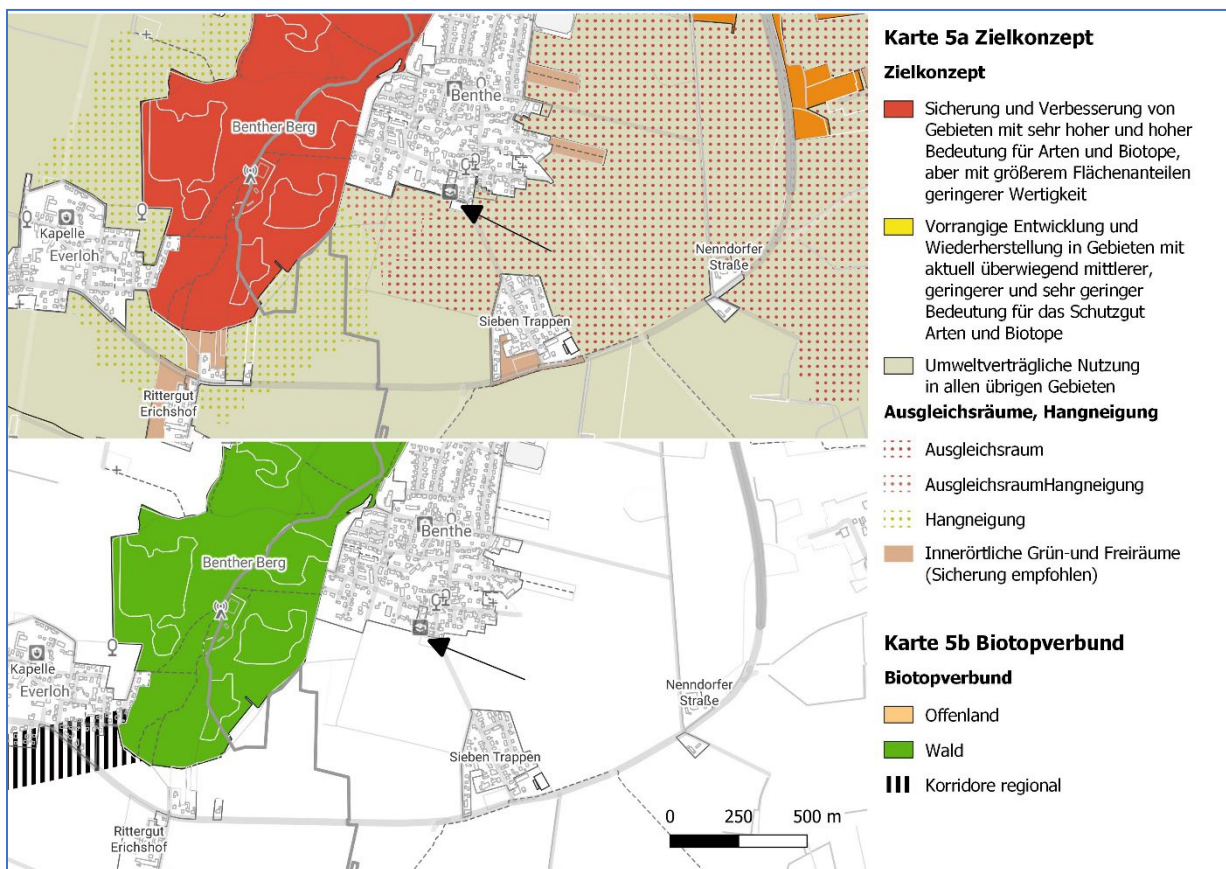


Abb. 5 Landschaftsrahmenplan: Zielkonzept (Ausschnitt, eigene Ergänzung Standort Feuerwehr Benthe)

III. Begründung mit Umweltbericht

Der Planungsraum wird als Teil der Siedlung dargestellt, grenzt jedoch unmittelbar an die Ackerlandschaft „Benther Land“, die als gehölzarme, großflächig strukturierte Ackerlandschaft gekennzeichnet wird. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) hat als Zielsetzung für diesen Raum eine umweltverträgliche Nutzung formuliert (Zielkategorie V), die für alle Räume gilt, die nicht den Zielkategorien I bis VI zugeordnet werden können. Für den Raum südlich Benthe wird überlagernd die Funktion „Ausgleichsraum“ dargestellt. Diese Freiflächen besitzen aufgrund der starken Abkühlung bodennaher Luftschichten während austauscharmer Hochdruckwetterlagen eine besondere klima- und immissionsökologische Ausgleichsfunktion (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet).

10.2.4.Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Ronnenberg nicht vor.

Jedoch wurde im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK 2030) ein „Abschlussbericht Aktionsplan Natur und Landschaft Ronnenberg“ (Planungsgruppe Umwelt 2021) erstellt, der als Teilbaustein eines Landschaftsplans dienen kann.

Der Aktionsplan Natur und Landschaft zeigt Grundzüge eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Biotopverbund auf. In Maßnahmenblättern werden auch einzelne Maßnahmen benannt, ein flächendeckendes Konzept fehlt jedoch.

Für den Planungsraum der Feuerwehr Benthe finden sich keine Aussagen im Aktionsplan Natur und Landschaft.

10.2.5. Klimaschutzaktionsprogramm der Stadt Ronnenberg

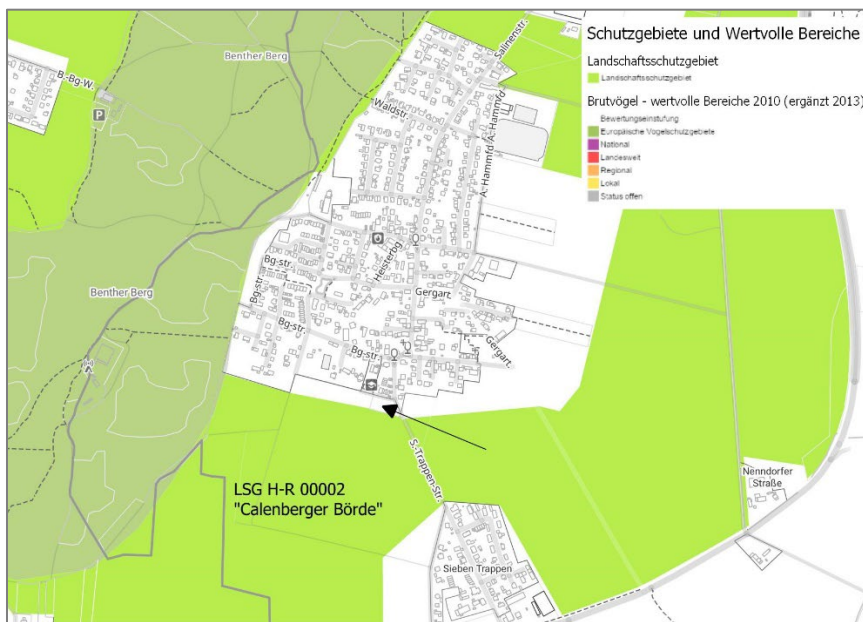
Das im Auftrag der Stadt Ronnenberg 2010 unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Unternehmen erarbeitete und im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK Ronnenberg 2030) vom Rat der Stadt Ronnenberg beschlossene Klimaschutzaktionsprogramm sieht verschiedene Maßnahmen vor, die im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen sind, wie z.B. eine flächenschonende und kompakte Bauweise, eine Minimierung der Versiegelung, ein hoher Anteil an Dach- und Fassadenbegrünung, ein 100 %iger Ausgleich für Versiegelung und Eingriffe in den Naturhaushalt, Regenrückhaltung und Versickerung in den Baugebieten, etc..

10.2.6.Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Schutzgebiete

Im Plangebiet oder seinem Umfeld sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete, FFH-Gebiete) ausgewiesen.

Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet Calenberger Börde (LSG H-R 00002) an, das zur Sicherung eines typischen Teils des Naturraums Calenberger Lössbörde mit im ackerbaulicher Nutzung und mit weitgehend naturnahen Wäldern ausgewiesen wurde.

III. Begründung mit Umweltbericht



Der Benther Berg ist ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Status offen).

Abb. 6 Schutzgebiete, wertvolle Bereiche
(Ausschnitt, eigene Ergänzung der Lage des Plangebiets)

11. Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

11.1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Beschreibung der Umweltsituation

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen beim Bau und Betrieb der neuen Feuerwehr potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses Benthe wird ein Kinderspielplatz sowie Grabelandparzellen am südlichen Ortsrand überplant. Das Plangebiet liegt an der Sieben-Trappen-Straße, einer mäßig befahrenen Gemeindestraße, die den Ortsteil Sieben-Trappen mit Benthe verbindet.

Nördlich und nordöstlich grenzen die Grundschule Benthe, eine Kindertagesstätte sowie Wohnbebauung an das Plangebiet.

Für die wohnraumnahe Tages- und Feierabenderholung besitzt das Plangebiet eine hohe Bedeutung. Der Kinderspielplatz mit seinem alten Baumbestand und Bänken lädt zum Verweilen ein. Der unmittelbar nördlich angrenzende Weg setzt sich nach Westen als Wanderweg zum Benther Berg hin fort.

Aufgrund der Offenheit der südlich angrenzenden Landschaft sowie der bewegten Topografie bestehen Sichtbeziehungen vom Ortsrand bis weit in das Calenberger Land hinein.

III. Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb der Feuerwehr und die Festsetzung eines Stellplatzes für ca. 18 PKW können zusätzliche Emissionen v. a. durch Lärm (Verkehr, Martinshorn) ausgelöst werden, die für den Menschen und die Bevölkerung der benachbarten Wohn- und Schulgebäude gesundheitliche Auswirkungen haben können.

Mit dem Neubau der Feuerwehr geht ein Kinderspielplatz mit einer hohen Aufenthaltsqualität in unmittelbarer Nähe zur Grundschule und zu Wohnbauflächen verloren. Durch die Überbauung gehen auch naturnah genutztes Grabeland und damit bunte Blühflächen am Ortsrand verloren.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads im Plangebiet ist eine Eingrünung zur offenen Landschaft hin sowie in Richtung der Siedlung Sieben Trappen nur eingeschränkt möglich. Damit einher gehen erhebliche Beeinträchtigungen der siedlungsnahen Erholung sowie von Wohnumfeldfunktionen.

Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch den Neubau der Feuerwehr an diesem Standort nicht erhöhen. Jedoch sind während der Bauphase erhöhte Belastungen durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs möglich.

Maßnahmen und Wertung

Der Neubau der Feuerwehr geht einher mit der Aufgabe des bisherigen Standorts an der Vogelsangstraße im Ortskern von Benthe und damit auch mit einer Entlastung der dortigen Bevölkerung.

Der Ortsrat Benthe hat sich im August 2024 dafür ausgesprochen, einen Ersatz für den verloren gehenden Spielplatz Sieben-Trappen-Straße durch Errichtung eines Kleinkindspielplatzes (bis 6 Jahre) neben der Hochzeitswiese an der Bergstraße zu schaffen. Die Hochzeitswiese befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Benthe und ist damit nur ca. 460 m (Luftlinie) von dem Spielplatz Sieben-Trappen-Straße entfernt. Außerdem soll der Spielplatz Am Hammfeld im nordwestlichen Teil von Benthe für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 Jahren aufgewertet werden.

Der Wegfall des Spielplatzes an der Sieben-Trappen-Straße wird daher als weniger erheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung und des Wohnumfelds am Ortsrand von Benthe und am Rand der Siedlung Sieben Trappen können durch intensive Fassadenbegrünung zwar gemindert werden, durch die eingeschränkten Möglichkeiten der Eingrünung des neuen Feuerwehrgebäudes verbleiben jedoch negative Auswirkungen auf die betroffenen Funktionen.

In der Gesamtwertung werden die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung durch den Neubau der Feuerwehr als **weniger erheblich** eingestuft.

III. Begründung mit Umweltbericht

11.2. Landschaft: Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Benthe. Das Landschaftsbild ist hier geprägt von der nach Süden abfallenden, offenen Ackerflur, die einen weiten Blick in die angrenzende Landschaft erlaubt. Die Landschaftsbildeinheit „Ackerlandschaft Benthers Land“ selbst besitzt aufgrund der als gering eingestuften Vielfalt und Natürlichkeit (Gehölzarmut, großflächige Strukturierung der Ackerlandschaft) eine geringe bis sehr geringe Bedeutung (LRP Region Hannover, Karte 2 Landschaftsbild, Text S. 347f). Verbunden damit ist jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber störenden Elementen (z.B. Gebäuden) aufgrund der weit in den Raum reichenden Sichtbarkeit.

Die sich an das Plangebiet anschließende Ackerlandschaft ist bis zur weiter südlich verlaufenden Bundesstraße B65 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover ist dieser Raum als „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ dargestellt, in dem Maßnahmen der Naherholung oder des Naturschutz das Gebiet aufwerten sollen, vgl. Kap. 7.2.1. Das Vorranggebiet „Freiraumfunktionen“ ist unter anderem aufgrund der herausragenden Bedeutung für die ortsübergreifende, großräumige Gliederung der Siedlungsstruktur und für die siedlungsnahe Erholung und das Landschaftserleben festgelegt worden. In dem Vorranggebiet sind bauliche Anlagen i.S. einer Besiedlung und andere funktionswidrige Nutzungen unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine landschaftliche Einbindung von Siedlungsändern besonders berücksichtigt werden (RROP der Region Hannover, Pkt. 3.1.1 Ziffer 03).

Der südliche Ortsrand von Benthe ist landschaftlich bereits gut eingebunden, mit zum Offenland hin ausgelegten Gärten, östlich der Sieben-Trappen-Straße mit angrenzendem Grünland sowie dem Gehölzbestand im Plangebiet selber. Insofern entspricht der Ortsrand in seiner jetzigen Ausprägung den Festsetzungen des RROP.

Sichtbeziehungen bestehen zwischen dem südlichen Ortsrand von Benthe und dem Ortsteil Sieben-Trappen sowie nach Osten hin zu der landschaftsbildprägenden Baumreihe an der Kreisstraße K223.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild am südlichen Ortsrand von Benthe ist durch die Offenheit der angrenzenden Landschaft besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen. Reflektierende Oberflächen, auffallende Farben oder fehlende Eingrünungen können weit in die Landschaft hineinwirken und das Orts- und Landschaftsbild stören.

Von Störungen besonders betroffen wäre die wohnortnahe Erholungsnutzung am Ortsrand von Benthe, am Rand der Siedlung Sieben Trappen und am Ostrand des Benthers Bergs. Eine mangelhafte oder fehlende Eingrünung würde zudem den Vorgaben des RROP widersprechen.

III. Begründung mit Umweltbericht

Maßnahmen und Wertung

Mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. Festsetzungen zur Gestaltung des Feuerwehrgebäudes, Festsetzungen zur Begrünung von Fassaden und zur Durchgrünung des Plangebiets können Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes gemindert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen und der besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit des Freiraums werden die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild als **erheblich** eingestuft.

11.3. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

11.3.1. Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Vorschriften gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien wurde ein artenschutzfachlicher Fachbeitrag erstellt.

Als Grundlage hierfür sowie zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere wurden in 2024 die Avifauna (Brutvögel), die Fledermäuse (Quartierpotenzial) sowie Feldhamster erfasst (Bohrer 2025).

Ergebnis der Bestandsaufnahmen ist, dass in dem Vorhabengebiet verschiedene, in den Gehölzen brütende Vogelarten nachgewiesen wurden (Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Zilpzalp). In der angrenzenden Agrarlandschaft wurden 2 Feldlerchen-Reviere festgestellt, wovon eins durch die Planungen betroffen ist (Kulissenwirkung des zu errichtenden Gebäudes).

Die Gehölze und die Hütten auf der Vorhabenfläche sowie der angrenzende Weg können Teilhabitate folgender Fledermausarten sein: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr.

Eine Untersuchung auf Feldhamster-Vorkommen ergab keine Nachweise des Feldhamsters.

III. Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung gehen aufgrund der Entfernung der Gehölze und der Hütten auf der Vorhabenfläche Brut-Habitate nicht gefährdeter Brutvogel-Arten und potenzielle Teilhabitate verschiedener Fledermausarten verloren. Zudem beeinträchtigt das zu errichtende Feuerwehrgebäude aufgrund seiner Kulissenwirkung ein Feldlerchenrevier in der südlich angrenzenden Feldflur.

Glasflächen können aufgrund von Spiegelungen oder Transparenz zu Vogelschlag führen.

Außerdem kann die Tötung von Nestlingen von vorkommenden Brutvogelarten bei einer Baufeldräumung in der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse können ganzjährig getötet werden, wenn sich einzelne Tiere in Spalten, Fugen oder Höhlungen in den Bäumen oder den Hütten aufhalten. Die Beleuchtung des Feuerwehr-Geländes kann negative Auswirkungen auf Leitstrukturen besonders lichtempfindlicher Fledermausarten am Ortsrand von Benthe haben, wie z.B. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus oder die potenziell dort vorkommenden Langohr-Fledermausarten.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung der Tötung von besonders und streng geschützten Tieren sollen Glasflächen mit Exposition zur offenen Landschaft bzw. zu Grünstrukturen mit reflektionsarmen Gläsern oder vogelfreundlichen Mustern versehen werden. Die Baufeldfreiräumung soll außerhalb der Brutzeit und außerhalb der Wanderzeit von Fledermäusen erfolgen (Bauzeitenregelung: Baufeldfreiräumung im Zeitraum 01.11. bis 28.02., Baumfällungen und Abriss der Hütten ab Anfang November). Begleitend dazu soll mit einer ökologischen Baubegleitung die Tötung von einzelnen Fledermäusen vermieden werden.

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion eines vorhabenbedingt betroffenen Feldlerchen-Reviers ist die Habitatkapazität der angrenzenden Feldflur durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen (Anlage und Bewirtschaftung einer Brachefläche). Zum Erhalt potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen sind Ersatzhabitate als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu errichten (z.B. Fledermaus-„Rakete“).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von in ihren Jagdhabitaten lichtempfindlicher Fledermäuse soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine fledermausfreundliche Beleuchtung vorgesehen werden. Damit werden gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die Insektenfauna vermieden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **weniger erheblich** eingestuft.

III. Begründung mit Umweltbericht

Der Kinderspielplatz besitzt ein angelegtes, bewegtes Relief mit extensiv gepflegtem, artenreichen Scherrasen und sandigem, weitgehend vegetationslosen Offenboden im Bereich von Spielgeräten.

Die Grabelandflächen sind teilweise brach gefallen und von Sukzession geprägt.

Der Biotopkomplex aus artenreichem Scherrasen mit Offenbodenanteilen auf dem Kinderspielplatz sowie die strukturreiche Grabeland-Anlage sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II). Von geringer Bedeutung sind die randliche Eingrünung aus Ziergebüschen, die Hütten sowie die Verkehrsflächen (Sieben-Trappen-Straße mit Randbereichen).

Für den älteren Baumbestand aus einheimischen Arten (Hainbuche, Sommerlinde) ist zudem Ersatz in entsprechender Art und Anzahl zu schaffen (Wertstufe E). (Wertstufen gemäß Bierhals et al. 2004 in Drachenfels 2012³).

Besonders schutzwürdige Biotope (§ 30 Biotope, LRT der FFH-Richtlinie) kommen im Plangebiet nicht vor. Mit einem Vorkommen gefährdeter oder besonders schutzwürdiger Pflanzenarten ist nicht zu rechnen.

Auswirkungsprognose

Die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet werden durch die Planung vollständig beansprucht und überformt.

Maßnahmen und Wertung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur inneren Durchgrünung, zum Maß der Flächeninanspruchnahme und zur Versiegelung getroffen. Diese Maßnahmen im Plangebiet können die beeinträchtigten Biotopfunktionen jedoch nur teilweise übernehmen.

Die Auswirkungen, die sich durch die Bebauung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, zu bilanzieren und zu kompensieren, wobei voraussichtlich auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt als **weniger erheblich** eingestuft.

² DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

³ DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – [Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 \(1/12\): 1-60.](#)

III. Begründung mit Umweltbericht

11.4. Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Die Stadt Ronnenberg umfasst eine Fläche von 37,89 km², die Ortschaft Benthe eine Fläche von 4,72 km² ⁴.

In Ronnenberg beträgt der mittlere Versiegelungsgrad 11,45 % (NIBIS Kartenserver, Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, Zugriff 29.05.2024). Damit liegt der mittlere Versiegelungsgrad deutlich über dem Durchschnitt in Niedersachsen von 6,5 % der Landesfläche (Stand: 2022, LBEG: Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Ballungsräumen, zu denen auch Ronnenberg als Einzugsbereich der Stadt Hannover zählt, naturgemäß höhere Versiegelungsgrade vorzufinden sind.

Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahre 2020 nur noch täglich 30 ha an Siedlungs- und Verkehrsfläche neu zu überbauen (Bundesregierung 2016⁵).

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich mit dem 2020 unterzeichneten „Niedersächsischen Weg“ das Ziel gesetzt, die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter 3 ha/ Tag zu reduzieren (Niedersächsischer Weg, Punkt 14). Die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie gibt vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha / Tag zu reduzieren ist. Bis spätestens zum Jahr 2050 soll der Flächenverbrauch bei „Netto Null“ liegen. Derzeit werden jedoch in Niedersachsen täglich rund 6,6 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen, die Tendenz ist weiter steigend (Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2021).

Um den sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb der Ortsfeuerwehr Benthe zu erfüllen, ist jedoch ein Neubau und damit mithin auch eine weitere Versiegelung von Flächen erforderlich.

Auswirkungsprognose

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung / Teilversiegelung werden ca. 0,22 ha gärtnerisch genutztes Grabeland und eine gut eingegrünte Spielplatzfläche mit einem älteren Baumbestand in Anspruch genommen.

Maßnahmen und Wertung

Um Fläche zu sparen, wird die Vorhabenfläche maximal überbaut. Darüberhinausgehende Maßnahmen für das Schutzgut Fläche sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch den Neubau der Feuerwehr Benthe aufgrund des geringen Flächenanteils in Anspruch genommener Fläche als **nicht erheblich** eingestuft.

⁴ Quelle: Wikipedia

⁵ Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016 (Stand: 30. Mai 2016) <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/214552/bc6c3313d40dd1da060732d16310677a/2016-05-31-download-nachhaltigkeitsstrategie-entwurf-data.pdf?download=1>

III. Begründung mit Umweltbericht

11.5. Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.) 2023) und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

- Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser - und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers

(vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Beschreibung der Umweltsituation



Als natürlich entstandene Bodentypen kommen im Plangebiet Mittlere Braunerden vor (NIBIS Kartenserver, BÜK 50). Entstanden sie aus Lösslehm über glazifluviatilen Sanden oder Mittelterrassenkiesen (Bodengroßlandschaft „Lössbörde“).

Abb. 8 Bodentypen im Plangebiet (Quelle: NIBIS Kartenserver)

Der Standort liegt im Bereich der Salzstockhochlage Benthe mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze, Sulfate). In diesem Bereich sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze Geländesenkungen möglich (Erdfälle).

Die Böden im Plangebiet besitzen eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 29.05.2024). Altlasten sind nicht bekannt.

Bodenfunktionen nach BBodSchG

III. Begründung mit Umweltbericht

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion des Bodens zu berücksichtigen (§2 BBodSchG). Entsprechend werden im Folgenden auf der Grundlage der im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS vorliegenden Daten die Bodenfunktionen im Plangebiet wie folgt bewertet:

Tab. 4 Bodenfunktionen im Plangebiet und ihr Funktionserfüllungsgrad

(Quelle: Bodenfunktionen aus Stadtmann et al. 2022, örtliche Bewertung: NIBIS Kartenserver, Netzdiagramm des vorliegenden Bodens, Zugriff 29.05.2024)

Bewertungsstufen:

Natürliche Bodenfunktionen: 1 - sehr gering, 2 - gering, 3 - mittel, 4 - hoch, 5 - sehr hoch

Archivfunktion: 1 - allgemeine Erfüllung, 5 - besondere Erfüllung

Kohlenstoffspeicherfunktion: 1 - allgemeine Erfüllung, 2 - erhöht, 3 - deutlich erhöht, 4 - hoch, 5 - sehr hoch

Bodenfunktion	Bodenteilfunktionen	Funktionserfüllung des Bodens im Plangebiet (NIBIS Kartenserver: Netzdiagramm)
Natürliche Bodenfunktionen		
A: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Lebensgrundlage und -raum für Menschen	Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Stufe 5 = sehr hohe Funktionserfüllung
	Lebensgrundlage und -raum für Tiere und Pflanzen (Extremstandorte)	Biotopentwicklungspotenzial: Stufe 1 = sehr geringe Funktionserfüllung
	Lebensgrundlage und -raum für Bodenorganismen	
B: Bestandteil des Nährstoffhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Bestandteil des Wasserkreislaufs	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt: Stufe 3 = Mittlere Funktionserfüllung
	Bestandteil des Nährstoffkreislaufs	Nährstoffspeichervermögen: Stufe 5 = Sehr hohe Funktionserfüllung
C: Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Filter und Puffer für anorganische Schadstoffe	Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe: Stufe 5 = Sehr hohe Funktionserfüllung
	Filter und Puffer für organische Schadstoffe	Bindung organischer Schadstoffe: Stufe 2 = geringe Funktionserfüllung
	Puffervermögen des Bodens für saure Einträge	Puffervermögen für saure Einträge Stufe 2 = geringe Funktionserfüllung
	Filter für nicht sorbierbare Stoffe	Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) Stufe 5 = Sehr hohe Funktionserfüllung

III. Begründung mit Umweltbericht

<u>Archivfunktion</u>		
Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Seltenheit	Archiv der Naturgeschichte	Stufe 1 = allgemeine Funktionserfüllung
	Archiv der Kulturgeschichte	Stufe 1 = allgemeine Funktionserfüllung
	Seltenheit	Stufe 1 = allgemeine Funktionserfüllung
<u>Klimafunktion</u>	Kohlenstoffspeicherfunktion	Stufe 1 = allgemeine Funktionserfüllung
	Kühlleistung	Stufe 5 = Sehr hohe Funktionserfüllung

Die Auswertung des Funktionserfüllungsgrads der einzelnen Bodenfunktionen kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet bezogen auf die natürlichen Bodenfunktionen alleine 4 von 8 Bodenteilfunktionen einen sehr hohen Funktionserfüllungsgrad haben. Damit hat der Boden in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen eine sehr hohe Bedeutung.

Hinsichtlich der Archivfunktion besitzt der Boden im Plangebiet nur einen allgemeinen Funktionserfüllungsgrad.

In Bezug auf die Klimafunktion hat der Boden im Plangebiet aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens eine sehr hohe Kühlleistung und damit eine besondere Funktion für das lokale Mikroklima.

Empfindlichkeiten

Im Rahmen der Inanspruchnahme des Bodens durch z.B. Baumaßnahmen wird i.d.R. die Vegetation vollständig entfernt, wodurch die Böden einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

Der Boden im Plangebiet weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion auf, die durch das vor-Ort vorhandene Gefälle noch verstärkt werden dürfte.

Gegenüber Bodenverdichtung und Verschlammung besitzt der Boden eine mittlere Empfindlichkeit. Die Empfindlichkeit gegenüber Winderosion und Entwässerung wird gering eingestuft (NIBIS Kartenserver, Zugriff: 29,05.2024: Netzdiagramm Empfindlichkeit).

Bedeutung / Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden

Der Boden im Plangebiet zählt aufgrund der äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen.

Auswirkungsprognose

Durch die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Bodenflächen geschaffen. Betroffen sind landwirtschaftlich hoch produktive Braunerde-Böden mit einer sehr hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

III. Begründung mit Umweltbericht

Vollständig versiegelte und überbaute Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Bodengefüges geht durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus verloren. Erfolgte Bodenversiegelungen sind zudem nur schwer wieder zu beseitigen. Im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens in der Regel dauerhaft gestört. Häufig bleiben auch Reste von Fremdstoffen, wie Beton- oder Asphaltbrocken und andere Schadstoffe im Boden zurück.

Die Naturnähe der Böden im Plangebiet wird sich vor allem aufgrund der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie des Verlusts der Bodenteilfunktionen „Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ und „Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ von einer aktuell mittleren Stufe auf eine sehr geringe bis geringe Stufe reduzieren.

Es besteht die Gefahr von Erdfällen durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfüllter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.

Maßnahmen und Wertung

Mit den Planungen ist der Verlust hochwertiger Böden verbunden, der sich jedoch, da Flächen mit stark vorbelasteten oder weniger wertvollen Böden nicht vorhanden sind, nicht vermeiden lässt. Gerade Böden mit einer hohen Leistungsfähigkeit, einer hohen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe und einer hohen Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sind im Raum Ronnenberg allgemein häufig, so dass für städtebaulichen Planungen i.d.R. solche Böden in Anspruch genommen werden müssen.

In dem Änderungsbereich wird die maximale Überbaubarkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festlegung einer Grundflächenzahl begrenzt werden. Für baubedingte Einrichtungen und Materiallagerplätze sollen Flächen außerhalb der Pflanzflächen für Gehölze eingerichtet werden. Weiterhin soll während der Bauarbeiten schonend mit dem Oberboden umgegangen werden.

Im Rahmen des B-Planverfahrens sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung zu treffen. Die Erdfallgefahr wird bei der Planung der Baumaßnahmen berücksichtigt.

Ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens ist in dem Änderungsbereich durch Überbauung und Flächenversiegelung bei Realisierung der Planung unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zurzeit in dem Änderungsbereich als **erheblich** einzustufen.

11.6. Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit

III. Begründung mit Umweltbericht

ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer

Ronnenberg ist ein Gebiet mit geringer Gewässerdichte. Im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld gibt es keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Hangneigung und des damit verbundenen Wasserabflusses mit >100 – 150 mm/Jahr eher gering. Zum Vergleich: Für die Periode 1961–1990 ergibt sich für Niedersachsen eine mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate von ca. 134 mm/Jahr. Die Periode 1981–2010 zeigt eine höhere Grundwasserneubildungsrate von ca. 156 mm/Jahr⁶.

Der Standort ist mit Grundwasserflurabständen über 2 unter GOD grundwasserfern. Aufgrund dieser Überdeckung und der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens für Wasser wird das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als mittel eingestuft (NIBIS Kartenserver, Zugriff 31.05.2024).

Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Auswirkungsprognose

Durch das Planvorhaben sind Versiegelungen von Flächen zu erwarten, die bislang der Versickerung zur Verfügung standen. Die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und mithin dazu, dass nach Regenereignissen der Abflussscheitel schneller erreicht wird und die Hochwassergefahren steigen. Auch wird die Grundwasserneubildung vermindert, wobei diese aufgrund der natürlichen Bodenverhältnisse ohnehin gering ist.

Potenziell besteht zudem die Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Durch die extensive Bewirtschaftung des Gabelands sind schädliche Einflüsse auf die Qualität des Grundwassers durch Eintrag von Pestiziden und Nitraten nicht zu befürchten.

⁶ LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2023): Zeitreihenanalyse der Grundwasserneubildung je niedersächsischem Grundwasserkörper (Methode: mGROWA22), Version v1.0. – Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®); Hannover. NIBIS Kartenserver: Hydrogeologische Karte von Niedersachsen

III. Begründung mit Umweltbericht

Maßnahmen und Wertung

Aufgrund der hydrogeomorphologischen Ausprägung des Untergrundes im Plangebiet und der insgesamt geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sind keine wesentlichen, erheblichen Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. D

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebiets zu treffen, die den oberflächennahen Wasserabfluss verzögern (Pflanzung groß- und mittelkroniger Laubbäume sowie einer Hecke, Dach- und Fassadenbegrünung).

Darüber hinaus soll anfallendes Oberflächenwasser vor Ort über technische Lösungen (z.B. unterirdische Retentionsräume) zurückgehalten und verzögert abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate und von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Retention anfallenden Oberflächenwassers werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zurzeit als **nicht erheblich** eingestuft.

11.7. Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Maßnahmen.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Ackerflächen bei Benthe sind kaltluftproduzierende, klima- und immissionsökologische Ausgleichsräume, in denen sich während austauscharmer Hochdruckwetterlagen die bodennahen Luftschichten stark abkühlen. Hinzu kommt, dass die nahen Waldflächen des Benthers Berges sehr kaltluftproduktiv sind und die kalte Luft durch die Hanglage der umgebenden Flächen gut ausströmen kann.

Benthe befindet sich am Osthang des Benthers Berges. Der Raum um Benthe ist im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover als Kalt-/Frischlufitentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten in Empelde dargestellt (LRP der Region Hannover 2013, Karte Klima).

III. Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungsprognose

Mit der Umsetzung der Planung verändern sich die kleinklimatischen Gegebenheiten. Der Verlust von Vegetationsflächen und die Wärmerückstrahlung des neuen Gebäudes einschließlich der Parkplatzflächen führt zu einer veränderten Wärmerückstrahlung und zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Eine Durchgrünung des Plangebiets mit einer Begrünung geeigneter Fassaden, einer Dachbegrünung und der Anpflanzung von Laubbäumen vermindert die durch die Versiegelung ausgelösten Temperaturamplituden und trägt zu einer Abkühlung im Sommer bei.

Das Feuerwehr-Gebäude befindet sich zwar im Bereich des Kaltluft-Abflusses, jedoch entsteht kein Riegel, die Kaltluft kann an dem Gebäude vorbei weiterhin ungehindert fließen.

Entsprechend sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für die Ortslage zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf den Klimawandel durch die Planungen werden unter Berücksichtigung von lokalen Klimaschutz- und Regenerationsfunktionen übernehmenden Begrünungsmaßnahmen als **weniger erheblich** eingestuft.

11.8. Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalsbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Im näheren Umfeld sind archäologische Fundstellen bekannt (Benthe 32, 34, 37 und 53). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft (Stellungnahme des Nds. Landesamt für Denkmalpflege NLD v. 02.07.2025).

Demgegenüber sind Bodendenkmäler gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt (Quelle: Denkmalatlas Niedersachsen, Zugriff: 31.05.2024).

III. Begründung mit Umweltbericht

Auswirkungsprognose

Im Verlauf der Erschließungsarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen, die durch die Baumaßnahmen unwiederbringlich zerstört würden.

Maßnahmen und Wertung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der nachfolgenden Baugenehmigungen ist sicher zu stellen, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Für sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten sind denkmalrechtliche Genehmigungen (gem. § 10 i.V.m. §§ 12-14, 35 NDSchG) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Beeinträchtigungen des Schutzguts „Kultur- und Sachgüter“ und werden daher als **weniger erheblich** eingestuft.

11.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander stets in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie das Klima und die Atmosphäre. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen jedoch nicht.

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht berücksichtigten, schutzgutbezogenen Sachverhalte hinaus zu weiteren, nachteiligen Synergieeffekten kommt. Erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

11.10. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

III. Begründung mit Umweltbericht

Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **nicht erheblich** eingestuft.

11.11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Benthe“ ist der Neubau der Feuerwehr an dieser Stelle nicht möglich. Da die Feuerwehr am alten Standort den Anforderungen an einen modernen Brandschutz nicht mehr erfüllt, kann die Feuerwehr u.U. zukünftig wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl nicht mehr wahrnehmen.

Die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet als Kinderspielplatz und Grabeland wird weitergeführt. Der alte Baumbestand und die Einbindung des Siedlungsrandes mit einem Gehölzsaum zum Offenland hin bleiben erhalten.

12. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Alternative Standorte wurden geprüft, es besteht jedoch keine Flächenverfügbarkeit.

Der gewählte Standort kann alle erforderlichen funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort erfüllen, wie z.B. Anforderungen an die Anzahl Stellplätze, Anforderungen an das Gebäude mit benötigten Funktions- und Sozialräumen, etc. Darüber hinaus bietet der Standort aufgrund seiner Lage an der Sieben-Trappen-Straße sehr gute Voraussetzungen für eine schnelle Erreichbarkeit, sowohl für die Einsatzkräfte als auch für die Einsatzorte.

13. Unfall bzw. Katastrophenfall

Im Geltungsbereich soll ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit dieser Nutzung für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Brandschutztechnische Erfordernisse durch z.B. Einrichtungen für Löschwasser, werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung in Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist nach vollständiger Auswertung der Luftbilder darauf hin, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird und ein Verdacht sich nicht bestätigt hat. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover – umgehend zu benachrichtigen.

III. Begründung mit Umweltbericht

14. Zusätzliche Angaben

14.1. Verwendete technische Verfahren

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden folgende Gutachten und Kartenwerke ausgewertet:

Vorgaben aus Fachplanungen

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 30.05.2024 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>): Bodenübersichtskarte BÜK (1 : 10.000), Suchräume für schutzwürdige Böden (1 : 50.00), Altlasten, MeMaS lite Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens, Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial, Mittlerer Versiegelungsgrad in den Gemeinden, Zugriff: 31.05.2024

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.05.2024 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

STADT RONNENBRG: Flächennutzungsplan.

Biotoptypen, Artenschutz

Zur Biotoptypenkartierung im M. 1:5.000:

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten"

Zur Bewertung der Biotoptypen:

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.

Zur Bewertung der Biotoptypen und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft

Niedersächsischer Städtetag (Hrsg) (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen". 9. überarbeitete Auflage, Hannover, 2013

III. Begründung mit Umweltbericht

14.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

14.3. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Feuerwehr“ eintreten, zu überwachen⁷. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch die Festsetzungen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen (z.B. die Durchführung eines artenschutzrechtlich erforderlichen Monitorings bei Freilegung des Baufeldes innerhalb der Brutzeit) sowie der Vollzug von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird durch die Stadt Ronnenberg überprüft.

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten internen sowie die externen Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Ronnenberg durch Ortsbegehungen 2 Jahre nach Baubeginn auf Durchführung, Dominanz standortgerechter und -heimischer Gehölzarten und Anwuchserfolg kontrolliert. 10 Jahre danach soll durch die Stadt eine stichprobenartige Kontrolle auf Vollständigkeit der Pflanzung, auf die extensive Nutzung der Flächen und auf das Vorkommen heimischer Tier- und Pflanzenarten erfolgen.

Weitere Aussagen zur Überwachung sind derzeit auf Grund des frühen Planungsstadiums noch nicht möglich. Sofern weitere Überwachungsmaßnahmen fachlich sinnvoll sind, sind sie im weiteren Verfahren (spätestens bis zur öffentlichen Auslegung) zu erarbeiten.

⁷ Vgl. § 4c BauGB

III. Begründung mit Umweltbericht

15. Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien, Normen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Publikationsversand der Bundesregierung, 4. Auflage 2015.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist; Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2017): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV; Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771); Berlin.

III. Begründung mit Umweltbericht

- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2015):
Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.
BimSchV vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 31. August 2015, Art. 83 (BGBl. I S. 1474); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2016):
Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Luftqualitätsstandards und
Emissionshöchstmengen – 39. BimSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S.
1065)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016, Art. 1 (BGBl. I
S. 2244); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2014): Sechzehnte
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BimSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.
1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014
(BGBl. I S. 2269); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013): Verordnung
zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten –
Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11
v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des
Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl.
Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1998): Sechste
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998
(GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.
Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5); Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (1970): Allgemeine
Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) –
Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom
01.09.1970; Bonn.
- MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (MUEEF,
2019): Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen
Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots nach den §§ 27 bzw. 47
WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG
(Artikel 4 WRRL)

III. Begründung mit Umweltbericht

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (14) Nr. 1: 1-60, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen (35) Nr. 2: 50-115, Hannover.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Abschlussbericht Aktionsplan Natur und Landschaft Ronnenberg. Fortschreibung des Landschaftsplans Ronnenberg, Maßnahmenperiode 2021 bis 2024, im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030). Gutachten erstellt im Auftrag der Stadt Ronnenberg – Team Ökologie, Klimaschutz.

REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Fachbereich Umwelt, Team Naturschutz 36.04, 36.05, AG Landschaftsrahmenplan.

Internetrecherchen

Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung Niedersachsen, Zugriff: 15.09.2022 (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>)

NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, Zugriff: 15.09.2022 (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>)

VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNGSVORGANG

16. Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 09.07.2025. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 12.06.2025 bis einschließlich 18.07.2025.

Redaktionelle Anmerkungen und zielführende Anregungen bzw. Hinweise werden in die Planung integriert oder bei der Ausbauplanung beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt:

- Die Region Hannover gibt u.a. Hinweise zum Naturschutz, die - soweit möglich - bei der weiteren Überplanung und Ausführung der Baumaßnahmen Berücksichtigung finden sollen. Der Anregung zur Überprüfung der Standortauswahl kann mangels alternativer Flächen nicht gefolgt werden. Auch ein Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen mit dem Erhalt der Bäume kann aufgrund der hohen Ausnutzung und Versiegelung der Fläche nicht erfolgen.
Die Untere Wasserbehörde der Region Hannover weist auf die Oberflächenentwässerung und die zulässigen Abflussmengen hin.
Die Aussagen zum Brandschutz und zu den Löschwassermengen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Die städtebaulichen Hinweise auf die bestehende Kennzeichnung der „Unterirdischen Lagerstätte (Salz)“ und die bestehende Darstellung „Haupt-Fuß-/Radweg“ werden im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt.
- Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege gibt Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt Hinweise zum Altbergbau und Baugrund.
- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), weist die Auswertung von Kriegsluftbildern hin, die bereits durchgeführt wurde.
- Die Versorgungsträger (Energie- und Wasserversorgung, enercity Netz GmbH, Avacon Netz GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH) weisen auf die Leistungsfähigkeit ihrer leitungsgebundenen Infrastruktur hin.

Die vorgetragenen Stellungnahmen führen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht zu Änderungen der zeichnerischen Darstellung oder Planinhalte.